



# erwischt - was nun?

HILFE FÜR STRAFFÄLLIG  
GEWORDENE JUNGE MENSCHEN



# Vorwort

Junge Menschen befinden sich in einer Lebensphase, in der gesellschaftliche Normen noch erlernt und erprobt werden müssen. Das Austesten von Grenzen ist für sie auf dem Weg zum Erwachsenwerden oftmals eine erste Erfahrung, mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten.

Möglicherweise ist Dir genau das passiert. Oder Du hast das Gefühl, Dein Leben im Augenblick nicht mehr im Griff zu haben, dass alles aus dem Ruder läuft? Dass Dich die Probleme zu Hause, in der Schule oder in der Freizeitclique überfordern? Denkst Du, dass gegen Probleme nur der Alkohol oder nur Gewalt hilft, wenn mir einer blöd kommt?

Für solche Situationen ist es gut zu wissen, dass keiner befürchten muss, ins Abseits gestellt zu werden. Jeder junge Mensch hat einen gesetzlich festgeschriebenen Rechtsanspruch auf Unterstützung seiner Entwicklung, auch derjenige, der sich mit seinem Verhalten strafbar gemacht hat.

Die Befähigung und die Förderung der Kompetenz, zentrale gesellschaftliche Normen einzuhalten und die Rechte anderer zu respektieren, ist Teil des erzieherischen Auftrags der Jugendhilfe. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Jugendhilfe im Strafverfahren betreuen straffällig gewordene junge Menschen im Verfahren und stehen ihnen als kompetente Ansprechpartner/innen in allen Fragen der Aufarbeitung der Straftat und beim Lösen individueller Konflikte und Krisen unterstützend zur Seite.

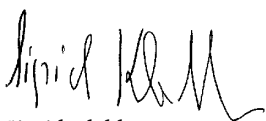
„Erwischt“ zu werden ist trotzdem unangenehm und mit vielen Ängsten und Befürchtungen verbunden. Unterstützung kann in dieser Situation sehr hilfreich sein und entlasten.

Mit der vorliegenden Broschüre erhältst Du notwendiges Wissen zum Ablauf eines Strafverfahrens von der polizeilichen Ermittlung bis hin zur Hauptverhandlung. Auch Unterstützungsangebote der Jugendhilfe im Strafverfahren werden deutlich gemacht.

Diese Broschüre informiert und klärt auf. Sie möchte Dir einen Anstoß geben, initiativ zu werden. Sie möchte Dich ermutigen, mit der Wahl eines anderen Weges Verantwortung für Dein eigenes Handeln zu übernehmen.

Die eigene Einstellung zu überprüfen und sich Rat von erfahrenen Fachkräften der Jugendhilfe im Strafverfahren einzuholen gehört ebenso dazu, wie die gebotene Hilfe anzunehmen.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren / Jugendgerichtshilfe und die Bewährungshilfe möchten mit dieser Broschüre Dir und Deinen Eltern einen Leitfaden an die Hand geben, mit dem Ihr wieder Orientierung gewinnen könnt, um die nächsten Schritte zu gehen.



Sigrid Klebba  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung  
Leiterin der Abteilung Jugend und Familie  
Landesjugendamt

# Einleitung

Diese Broschüre wendet sich in erster Linie an junge Menschen, die eine Straftat begangen haben oder denen eine vorgeworfen wird.

Für diesen jungen Menschen – und das bist Du – soll sie in erster Linie eine Orientierung sein. Sie soll Dir jedoch auch das Verstehen des auf die Straftat folgenden Verwaltungshandelns erleichtern.

Am Anfang eines Strafverfahrens gibt es bestimmt viele Fragen, wie:

**Was bedeutet die Anklageschrift?**

**Was steckt hinter den Abkürzungen?**

**Müssen alle Verurteilten in den Knast?**

**Wer erfährt etwas von der ganzen Angelegenheit?**

**Bin ich jetzt als kriminell abgestempelt?**

**Wer soll das bezahlen?**

Die Ungewissheit bis zum Abschluss des Verfahrens kann oft nervenaufreibender sein als der mögliche Gerichtstermin selbst.

Viele Menschen stecken den Kopf in den Sand, wenn sie angeklagt werden, weil sie glauben, nichts mehr ändern zu können: „Der Richter macht ja doch, was er will. Meine Strafe steht jetzt schon fest.“ Oder: „Jetzt ist ja eh alles zu spät!“ Oder: „Jetzt ist mir egal, was passiert.“

Das sind mögliche Reaktionen. Besser ist es, alles zu tun, um die zu erwartende Strafe so gering wie möglich ausfallen zu lassen.

Denn: die Jugendgerichte beurteilen nicht nur Deine Straftat, sondern auch Dein Verhalten vor und nach der Tat, Deine Bemühungen, mit dem Leben klarzukommen, mit der Schule, der Arbeit, der Freizeit. Sie berücksichtigen auch Deine Bemühungen, entstandenen Schaden wiedergutzumachen.

# Inhaltsverzeichnis

- S. 1 Vorwort
- S. 3 Einleitung
- S. 5 Das Jugendstrafverfahren
- S. 5 Was ist strafbar?
- S. 6 Die Polizei ermittelt!
- S. 7 Diversion
- S. 8 Wann ergeht ein Haftbefehl?
- S. 9 Wann wird Anklage erhoben?
- S. 9 Erklärung der Geschäftszeichen
- S. 11 Die Jugendhilfe im Strafverfahren/  
Jugendgerichtshilfe
- S. 15 Brauche ich eine/n Verteidiger/in?
- S. 17 Wer macht mit bei einer Gerichtsverhandlung?
- S. 18 Die Hauptverhandlung
- S. 21 Das Urteil: Im Namen des Volkes...
- S. 22 Was kann rauskommen?
- S. 26 Wo bin ich registriert?
- S. 27 Wer trägt die Kosten?
- S. 28 Impressum

# Das Jugendstrafverfahren

Grundlage für ein Strafverfahren gegen junge Menschen ist das Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Dieses Gesetz unterscheidet drei Altersgruppen, wobei das Alter zur Tatzeit ausschlaggebend ist:

- **Kinder (bis unter 14 Jahre)**  
Sie sind strafunmündig. Gegen sie wird bei einer Straftat kein Strafverfahren eingeleitet.
- **Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)**  
Sie werden immer nach Jugendstrafrecht beurteilt.
- **Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)**  
Bei ihnen wird im Einzelfall entschieden, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht angewandt wird.

Im Jugendstrafverfahren werden die persönliche Entwicklung, die derzeitige Situation und die Probleme des jungen Menschen stärker berücksichtigt als in Strafverfahren gegen Erwachsene. Deshalb haben die Jugendrichter/innen die Möglichkeit, erzieherische Weisungen oder Auflagen auszusprechen, die Einfluss auf Deine Lebensführung nehmen und Dich in Deiner Entwicklung fördern sollen. Was es damit im Einzelnen auf sich hat, wird später noch erklärt. „Knast“ ist immer nur als wirklich letztes Mittel angesagt.

5

## Was ist strafbar?

Das wichtigste und umfangreichste Gesetz, in dem steht, was als Straftat gilt und welche Strafe es dafür gibt, ist das Strafgesetzbuch (StGB). Neben dem Strafgesetzbuch gibt es noch weitere Gesetze, die strafbare Handlungen beschreiben und dafür Strafen vorsehen.

Wenn es Dich interessiert: die Gesetzestexte können in einer Bücherei ausgeliehen, als Taschenbuch gekauft, im Jugendamt bei den Sozialarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe oder im Internet eingesehen werden.

Das Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen Vergehen und Verbrechen.

- **Vergehen sind z.B.:**  
Diebstahl, Betrug, Schwarzfahren, Sachbeschädigung oder Graffiti.
- **Verbrechen sind z.B.:**  
Raub, schwere Körperverletzung, Totschlag oder Mord.

Bei all diesen Taten ist meistens schon der Versuch strafbar.

## Die Polizei ermittelt!

Wenn Du eine Straftat begehst, wird durch die Polizei oder durch die Strafanzeige anderer Personen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Wenn keine Festnahme vorausgegangen ist, erhältst Du von der Polizei eine schriftliche Vorladung zur Vernehmung. Vor Beginn der Vernehmung wird Dir erklärt, welche Tat Dir vorgeworfen wird und welche Strafvorschriften hierbei in Betracht kommen. Die Polizei weist Dich darauf hin, dass Du zur Sache aussagen oder die Aussage verweigern kannst. Deine Personalien, also Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort sowie Deine derzeitige Adresse musst Du aber angeben. Außerdem wirst Du darüber belehrt, dass Du schon vor der Vernehmung eine/n Verteidiger/in zu Hilfe nehmen kannst.

Zur Vernehmung bei der Polizei kannst Du, musst Du aber nicht gehen. Diese Frage solltest Du unbedingt mit einer Person Deines Vertrauens vorher klären. Das Jugendamt, d.h. die Sozialarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren beraten Dich dazu gern.

Die Polizei ist verpflichtet, alle Tatumstände zu ermitteln – unabhängig davon, ob sie belastend oder entlastend für Dich sind. Sie muss aber auch alle Straftaten anzeigen, von denen sie erfährt, also auch diejenigen, von denen Du in der Vernehmung berichtest und die bis dahin der Polizei noch nicht bekannt waren.

Alles, was die Polizei ermittelt, erhält die Staatsanwaltschaft. Sie entscheidet, ob sie das Verfahren einstellt oder Anklage erhebt. Manchmal wirst Du vor der Einstellung des Verfahrens oder vor der Anklageerhebung von der Staatsanwaltschaft zu einer Vernehmung oder einem Gespräch geladen. Dort musst Du hingehen.

Wenn Dich die Staatsanwaltschaft oder ein/e Richter/ in vorlädt und Du erscheinst nicht, droht Dir die polizeiliche Vorführung. Allerdings kannst Du auch hier die Aussage zur Tat verweigern. Sämtliche Angaben von Dir werden protokolliert. Lies Dir auf jeden Fall das Protokoll durch, bevor Du es unterschreibst.

Die Anklageschrift wird Dir (bei Jugendlichen auch den gesetzlichen Vertretern/-innen), dem zuständigen Gericht und der Jugendhilfe im Strafverfahren/ Jugendgerichtshilfe Deines Wohnbezirks zugesandt.

## Diversion

Die Staatsanwaltschaft entscheidet, ob das Verfahren ohne Durchführung einer Hauptverhandlung eingestellt oder ob gegen Dich Anklage erhoben wird. Die Einstellung des Verfahrens nennt man Diversion. Diversion bedeutet „Umleitung“ oder auch „Ablenkung“. Das Strafverfahren wird also vor einer Gerichtsverhandlung umgeleitet.

Unter welchen Voraussetzungen stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen Dich ein? Wenn Du zum ersten Mal eine Straftat begehst, kann es sein, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen Dich einstellt, ohne dass es weitere Konsequenzen für Dich hat. Voraussetzung ist, dass es sich dabei um eine leichte oder mittelschwere Straftat ohne gravierende Schäden handelt. Außerdem besteht die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung auch bei schwerwiegenden Straftaten sowie bei wiederholter Straffälligkeit, sofern Du Dich um eine Wiedergutmachung des Schadens bemühest. Das kannst Du alleine, mit der Unterstützung Deiner Eltern, Lehrer/innen oder anderer Personen machen. Auch die Jugendhilfe im

Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe unterstützt Dich auf Wunsch bei der Wiedergutmachung Deiner Tat.

In Berlin gibt es außerdem die Möglichkeit, an einem sogenannten Diversionsverfahren teilzunehmen. In allen 6 Berliner Polizeidirektionen sind Sozialarbeiter/innen des Berliner Büros für Diversionsberatung und -vermittlung tätig. Sie beraten Dich, wie Du den entstandenen Schaden ersetzen oder durch eigene Arbeit ausgleichen kannst. Sie stellen den persönlichen Kontakt zwischen Dir und den Geschädigten her, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind.

## Wann ergeht ein Haftbefehl?

Wirst Du von der Polizei verdächtigt eine Straftat begangen zu haben, kann sie Dich vorläufig festnehmen. Die Polizei entscheidet, ob sie Dich dem/der Ermittlungsrichter/in vorführt, der/die einen Haftbefehl erlassen kann, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

### **Fluchtgefahr**

wenn die zu erwartende Strafe sehr hoch ist oder Du keinen festen Wohnsitz hast,

### **Verdunklungsgefahr**

wenn die Gefahr besteht, dass Du Beweismittel vernichten willst,

### **Wiederholungsgefahr**

wenn die Gefahr besteht, dass Du weitere Straftaten begehen könntest.

Auch bei Ermittlungsrichtern/-innen gilt das gleiche Recht: Du kannst schon vor der Vernehmung eine/n Verteidiger/in nehmen. Du kannst in der Vernehmung zu den Vorwürfen etwas sagen, musst es aber nicht.

Bei dem/der Ermittlungsrichter/in wirkt die Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe mit. Sie berät Dich und den/die Richter/in. Zur Abwendung der Untersuchungshaft kann bei unter 18-Jährigen eine Unterbringung in eine Einrichtung der Untersuchungs-Haftvermeidung angeordnet oder Haftverschonung gewährt werden.

Wenn Du aber einen Haftbefehl bekommen hast, kannst Du sofort einen Antrag auf Haftprüfung stellen. Darüber entscheidet ein/e andere/r Richter/in innerhalb von zwei Wochen.

## Wann wird Anklage erhoben?

Die Staatsanwaltschaft schreibt in die Anklageschrift:

- welche Straftaten sie Dir, dem/der Beschuldigten, vorwirft;
- gegen welche Gesetze im Einzelfall verstoßen wurde und
- welche Beweismittel dafür vorliegen.

Mit dieser Anklageschrift beantragt die Staatsanwaltschaft die Eröffnung des Hauptverfahrens.

Was kannst /darfst /musst Du jetzt tun?

Erst einmal gründlich lesen, was in der Anklageschrift steht. Was wirft man Dir vor? Hinter komplizierten Ausdrücken steckt manchmal eine ganz einfache Angelegenheit.

Wenn Du meinst, dass etwas nicht stimmt, schreib genau auf, was und wie es tatsächlich war. Du hast die Möglichkeit, Dich hierzu schriftlich in der angegebenen Zeit nach Erhalt der Anklageschrift zu äußern. Wenn Du Deine Ansicht zu den Vorwürfen dem Gericht schriftlich darlegst, macht das meist einen guten Eindruck.

Überlege, wer Dir jetzt helfen kann! Freund oder Freundin? Eltern? Lehrer/innen? Die Sozialarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe? Diese werden, wenn Du es willst, mit Dir ein Gespräch vereinbaren.

## Erklärung der Geschäftszeichen

Auf jedem Schreiben, das Du erhältst, steht am Anfang ein Aktenzeichen, unter dem gerade Deine Sache bearbeitet wird. Dieses Aktenzeichen ist wichtig für

Dich bei allen Nachfragen und bei jedem Schriftwechsel.

Einige Erklärungen, die Dir helfen sollen, Dich mit Aktenzeichen zurechtzufinden:

**100828-1625-036542**

Diese polizeiliche Vorgangsnummer sagt aus, dass am 28. August 2010 (erste Zahl) um 16:25 Uhr (zweite Zahl) diese Anzeige aufgenommen wurde. Die letzte Zahlenkombination ist eine Nummer, die von einem Computer per Zufallsprinzip vergeben wird, um den Vorgang unverwechselbar zu machen, falls zur selben Zeit noch eine andere Anzeige aufgenommen wurde.

**VG/3627/2010**

Die Vorgangsnummern (VG) bei der Bundespolizei setzen sich aus der bundesweit laufenden Zählnummer und dem Jahr der Anzeige zusammen.

**1 Ju Js 50/02**

Das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft sagt aus, dass dieses Schreiben in der 1. Abteilung der Jugendstaatsanwaltschaft als 50. Verfahren im Jahr 2002 geführt wird.

Neben Ju wie Jugend gibt es noch andere Abkürzungen bei der Staatsanwaltschaft.

**10**

**Ve** = Abteilung für Verkehrsstrafsachen

**Op** = Abteilung für Rauschgiftsachen

**Kap** = Abteilung für Kapitalverbrechen

**Bra** = Abteilung für Brandsachen

**Wi** = Abteilung für Wirtschaftsdelikte

Im Jahr 2011 werden die Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft umgestellt. Dann sehen sie wie folgt aus:

### **200-Js-4654/2011**

Die erste Zahl ist ein Kürzel, das die zuständige Abteilung bezeichnet. Das Js steht für ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, das die Zählnummer 4654 aus dem Jahr 2011 hat.

### **3000-Pls-6273/2010**

Dieses Aktenzeichen steht für ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft leitet die Anklageschrift an das zuständige Gericht weiter, und Du erhältst wieder ein neues Aktenzeichen, z. B.

415 Ds 80/02 ist ein Aktenzeichen des Amtsgerichtes. Dabei ist 415 die zuständige Abteilung des Gerichts für Deinen Wohnbezirk. Das heißt, dass ein/e Einzelrichter/in entscheidet. 80/02 bedeutet, dass in der Abteilung 415 2002 das 80. Verfahren bearbeitet wird.

Steht anstelle des Ds ein Bindestrich (-), handelt es sich um eine Schöffensache, d.h. dass das Gericht neben dem/der Berufsrichter/in auch mit einer Laienrichterin und einem Laienrichter (Schöffen) besetzt ist.

## **Die Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe**

In jedem Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende ist die Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe beteiligt. Jugendgerichtshelfer/innen sind keine Ankläger/innen und keine Verteidiger/innen. Es sind Sozialarbeiter/innen im Jugendamt. Ihre Aufgabe ist es,

- junge Menschen zu beraten und sie im gesamten Verfahren unterstützend zu begleiten,
- dem Gericht und der Staatsanwaltschaft geeignete erzieherische Maßnahmen für die Beendigung des Verfahrens vorzuschlagen.

### Wie machen sie das?

Die Sozialarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren laden Dich zu einem Beratungsgespräch in das Jugendamt ein, sie sprechen mit Dir und – wenn Du noch nicht volljährig bist – auch mit Deinen Eltern. Deine Teilnahme an diesem Gespräch ist freiwillig. Die Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe will Näheres über Dich erfahren: in welchen Familienverhältnissen Du lebst, wie Du aufgewachsen bist und ob Du besondere Probleme hast. Darüber hinaus erklärt sie Dir den weiteren Ablauf des Strafverfahrens, was in der Hauptverhandlung passieren kann, wer Dein/e Richter/in sein wird und welche Rolle die anderen am Verfahren Beteiligten bei der Verhandlung spielen. Außerdem können diese Sozialarbeiter/innen Dich in Fragen wie Hilfen zur Erziehung, Wohnung, Arbeit, Lehre, Sozialhilfe usw. beraten. Darüber hinaus macht es sicher einen guten Eindruck, wenn Du bei der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe gewesen bist und zum Ausdruck bringst, dass Du Hilfe annimmst und bereit bist, an einer Veränderung Deines Verhaltens mitzuwirken.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe berichtet dem Gericht schriftlich vor dem Termin über das Gespräch mit Dir und schlägt vor,

- ob Du (als Heranwachsende/r) nach Jugendstrafrecht oder nach dem Erwachsenenstrafrecht beurteilt werden sollst;
- ob Du überhaupt bestraft werden sollst und
- welche erzieherische Maßnahme sie sich als Reaktion auf Deine Straftat vorstellt.

Die Vorschläge der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe sind Empfehlungen. Die Entscheidung liegt beim Gericht. Der/Die Sozialarbeiter/in, mit dem/der Du gesprochen hast, nimmt in der Regel auch an Deiner Gerichtsverhandlung teil. Er/Sie berichtet dort noch einmal mündlich, was von Dir zu erfahren war und was Ihr besprochen habt. Auch wenn Du nicht zu einem Gespräch in das Jugendamt gegangen bist, ist die Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe bei der Verhandlung anwesend.

Sie wird trotzdem über Dich berichten und dem Gericht einen Vorschlag unterbreiten. Dies kann dann natürlich nur mit dem von Dir in der Verhandlung gewonnenem Eindruck begründet werden.

Die Sprechstunden der Jugendhilfe im Strafverfahren/ Jugendgerichtshilfe können recht unterschiedlich sein. Es ist deshalb sinnvoll, einen Termin telefonisch zu vereinbaren. Nachfolgend findest Du die Anschriften und Telefonnummern für Deinen Wohnbezirk.

**Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf  
von Berlin**

Abt. Jugend, Familie, Schule und Sport  
Jugendgerichtshilfe  
Fehrbelliner Platz 4 · 10702 Berlin  
Telefon: (030) 9029-15287  
E-Mail: Jugendgerichtshilfe@  
charlottenburg-wilmersdorf.de

**Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg  
von Berlin**

Abteilung für Jugend, Familie und Schule  
Jugendgerichtshilfe  
Adalbertstr. 23 b · 10999 Berlin  
Telefon: (030) 90298-1669  
E-Mail: Magrit.Steffen@ba-fk.verwalt-berlin.de

**Bezirksamt Lichtenberg von Berlin**

Abt. Familie, Jugend und Gesundheit  
Jugendgerichtshilfe  
Große Leege Str. 103 · 13055 Berlin  
Telefon: (030) 90296-5354  
E-Mail: Andrea.Bebber@lichtenberg.berlin.de

**Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf**

Abt. Jugend und Familie · Jugendgerichtshilfe  
Riesaer Str. 94 · 12627 Berlin  
Telefon: (030) 90293-4685  
E-Mail: silvia.wildemann@ba-mh.verwalt-berlin.de

**Bezirksamt Mitte von Berlin**

Abt. Jugend, Schule und Sport · Jugendgerichtshilfe,  
Zentrale Jugendgerichtshilfe

Rathaus Tiergarten · Mathilde-Jacob-Platz 1

10551 Berlin · Telefon: (030) 9018-34389

E-Mail: axel.radtke@ba-mitte.verwalt-berlin.de

**Bezirksamt Neukölln von Berlin**

Abt. Jugend · Jugendgerichtshilfe

Herrmannstraße 214–216 (Kindl-Boulevard)

12049 Berlin · Telefon: (030) 90239-2620

E-Mail: Jugendgerichtshilfe@bezirksamt-neukoelln.de

**Bezirksamt Pankow von Berlin**

Abt. Jugend und Immobilien · Jugendgerichtshilfe

Fröbelstraße 17 · Haus 5 · 10405 Berlin

Telefon: (030) 90295-3608

E-Mail: angela.schneider@ba-pankow.verwalt-berlin.de

**Bezirksamt Reinickendorf von Berlin**

Abt. Jugend und Familie · Jugendgerichtshilfe

Nimrodstr. 4 / 14 · 13469 Berlin

Telefon: (030) 90294-6652

E-Mail: jgh@reinickendorf.berlin.de

**Bezirksamt Spandau von Berlin**

Abt. Jugend und Familie · Jugendgerichtshilfe

Klosterstr. 36 · 13581 Berlin

Telefon: (030) 90279-3179

E-Mail: Jugendgerichtshilfe@ba-spandau.berlin.de

**Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin**

Abt. Jugend, Schule und Umwelt · Jugendgerichtshilfe

E-Mail: jgh@ba-sz.berlin.de

**Region A**

Am Fichtenberg 25 · 12165 Berlin

Telefon: (030) 90299-3578

**Region B**

Beethovenstr. 34–38 · 12247 Berlin

Telefon: (030) 90299-1725

## Region C

Kirchstr. 1-3, 14163 Berlin · Telefon: (030) 90299-8068

## Region D

Lissabonallee 6 · 14129 Berlin

Telefon: (030) 90299-8362

## Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg

### von Berlin

Abt. Familie, Jugend und Sport · Jugendgerichtshilfe

Rathaus Friedenau, Breslauer Platz · 12157 Berlin

Telefon: (030) 90277-6096 · E-Mail: jgh@ba-ts.berlin.de

## Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Abt. Jugend und Schule · Jugendgerichtshilfe

Hans-Schmidt-Str. 10 · 12489 Berlin

Telefon: (030) 90297-4904

E-Mail: elke.lehming@ba-tk.berlin.de

# Brauche ich eine/n Verteidiger/in?

In einigen Fällen ordnet das Gericht eine Pflichtverteidigung zu, z. B. bei Verbrechen, oder wenn Du länger als drei Monate in Untersuchungshaft bist. Wenn gegen Dich als Jugendliche/r Untersuchungshaft angeordnet wird, hast Du sofort einen Anspruch auf eine Pflichtverteidigung. In diesen Fällen kannst Du Dir den Anwalt oder die Anwältin selbst suchen. Diese Person kann dann später auf Antrag zur Pflichtverteidigung bestellt werden. Du kannst aber auch gleich Anwälte/-innen vom Gericht bestellt bekommen. Der/Die Verteidiger/in bespricht mit Dir den Verlauf und Dein Verhalten bei der Gerichtsverhandlung. Anwälte/-innen sind verpflichtet, alles was Du ihnen erzählst, vertraulich zu behandeln und nur mit Deinem Einverständnis etwas der Staatsanwaltschaft und dem Gericht mitzuteilen.

In allen anderen Fällen solltest Du mit Freunden/-innen, Eltern, der Jugendhilfe im Strafverfahren/ Jugendgerichtshilfe oder Rechtsanwälten/-innen der kostenlosen Rechtsberatung überlegen, ob eine anwaltliche Verteidigung sinnvoll ist.

Die kostenlose Rechtsberatung (nicht Verteidigung) erfolgt anonym und wird für junge Menschen zu allen Rechtsfragen durchgeführt. Die beratenden Anwälte/-innen sind verpflichtet, über das Gespräch Stillschweigen zu bewahren. Es ist für die Beratung vorteilhaft, wenn schriftliche Unterlagen wie z. B. die Anklageschrift mitgebracht werden.

## Die Beratungsstellen in Berlin sind in den Stadtteilen:

### Charlottenburg:

Haus der Jugend

Zillestr. 54-62 · 10585 Berlin

dienstags von 19.00-21.00 Uhr

Telefon: (030) 90291-2775

### Hohenschönhausen:

pad e.V.

Ahrenshooper Str. 7 · 13051 Berlin

dienstags von 18.0-20.00 Uhr

Telefon: (030) 924 073 53

### Neukölln:

Fusion e.V. Jugendclub „Manege“

Rütlistr. 1-3 · 12045 Berlin

dienstags von 17.00-19.00 Uhr

Telefon: (030) 939 350 11

### Wedding:

Stiftung SPI · Haus der Jugend

Reinickendorfer Str. 55 · 13347 Berlin

dienstags von 18.30-20.30 Uhr

Telefon: (030) 437 228 66

# Wer macht mit bei einer Gerichtsverhandlung?

Bei einer Gerichtsverhandlung sind in wechselnder Besetzung anwesend: Richter/innen, Schöffen/-innen, Staatsanwälte/-innen, Jugendgerichtshelfer/innen, Rechtsanwälte/-innen, Bewährungshelfer/innen, Dolmetscher/innen, Vollzugsbeamte/-innen, Sachverständige, Zeugen/-innen, Eltern, Publikum und Pressevertreter/innen (bei über 18-Jährigen). Richter/innen, Staatsanwälte/-innen und Verteidiger/innen tragen während der Verhandlung schwarze Umhänge, sogenannte Roben.

Die Schwere der Straftat beeinflusst die Größe des Gerichts. Von der Art des Gerichts hängt es ab, wie viele Richter/innen hinter dem Verhandlungstisch sitzen.

## **Vereinfachtes Jugendverfahren**

Im vereinfachten Jugendverfahren werden Straftaten verhandelt, die als sog. Bagatelldelikte bezeichnet werden. Wenn erkennbar ist, dass Du einsichtig bist und Dein Fehlverhalten aufrichtig bereust, kann das Verfahren ohne Beteiligung der Staatsanwaltschaft eingestellt werden.

## **Jugendgericht**

Dieses Gericht ist zuständig, wenn zu erwarten ist, dass im Urteil Weisungen, Arrest oder höchstens Jugendstrafe bis zu einem Jahr verhängt werden. Hier entscheidet ein/e Jugendrichter/in allein.

## **Jugendschöffengericht**

Hier werden alle Straftaten verhandelt, für die ein höheres Strafmaß als beim Jugendgericht zu erwarten ist. Beim Jugendschöffengericht sitzen neben dem/der Jugendrichter/in noch ein Mann und eine Frau als Jugendschöffen. Sie sind keine Berufsrichter/innen, sondern gewählte Bürger/innen, die bei der Urteilsfindung mitwirken.

## Jugendkammer

Vor der Jugendkammer werden schwere Verbrechen verhandelt. Hier entscheiden drei Berufsrichter/innen und zwei Schöffen. Wurde gegen das Urteil des Jugendgerichtes oder des Jugendschöffengerichtes Berufung eingelegt, findet die Berufungsverhandlung ebenfalls vor der Jugendkammer statt.

Die Verhandlungen gegen Jugendliche sind nicht öffentlich, d. h. es wird kein Publikum zugelassen. Die Eltern können aber teilnehmen. Die Verhandlungen gegen Heranwachsende sind öffentlich. In beiden Fällen sind jedoch auf Antrag Ausnahmen möglich.

## Die Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung findet im Kriminalgericht Moabit statt. Hier sind das Amtsgericht Tiergarten und das Landgericht Berlin untergebracht. Die Anschrift ist:

Turmstraße 91 oder Eingang Wilsnacker Str. 3–5 in 10548 Berlin. Zu erreichen mit der U-Bahn bis Turmstraße und/oder der S-Bahn bis Bellevue und/oder den Bussen 123, 187, 245.

## Dafür drei Tipps:

18

### 1. Geh zum Termin!

Für Angeschuldigte ist die Anwesenheit bei der Verhandlung Pflicht. Wenn Du nicht zum Termin gehst, kann es Dir passieren, dass Du zu einem neuen Termin von der Polizei vorgeführt wirst.

### 2. Sei pünktlich!

Falls Du das aus wichtigen Gründen nicht schaffst, ruf auf jeden Fall beim Gericht an! Die Telefonnummer steht auf der Ladung zum Termin. Schreibe eine Entschuldigung, wenn Du krank bist. Schicke dem Gericht ein ärztliches Attest. Bei allen Schreiben: Aktenzeichen nicht vergessen! Rechne mit längeren Einlasskontrollen. Vergiss Deinen Personalausweis nicht. Handy, Walkman und Waffen haben selbstverständlich nichts im Gericht zu suchen.

### 3. Kein Alkohol und keine Drogen!

Zu einer guten Verteidigung gehört auch ein klarer Kopf!

## Wie ist der Verlauf der Verhandlung?

Du wartest vor dem Gerichtssaal, bis Dein Termin aufgerufen wird. Überlege noch einmal, was Du sagen willst. Wird Dein Termin aufgerufen, müssen alle Beteiligten in den Saal und das Gericht stellt fest, wer gekommen ist. Der/Die vorsitzende Richter/in leitet die Verhandlung und erteilt das Wort. Zeugen/-innen müssen draußen warten, bis sie einzeln zur Aussage in den Saal gerufen werden.

Du wirst nach Deinen Personalien gefragt: Name, Alter, Beruf. Wenn es um Dein Einkommen geht, solltest Du die Wahrheit sagen. Nenne auch Deine Schulden und sonstige Zahlungsverpflichtungen; denn bei einer Verurteilung zu einer Geldauflage hängt die Höhe des Betrages von Deinem Einkommen ab. Danach liest die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift vor. Falls Du etwas nicht verstanden hast, kannst Du fragen.

Der/Die Richter/in fragt Dich dann, ob Du zur Sache etwas sagen willst. Du solltest möglichst vor der Verhandlung geklärt haben, ob Du etwas sagen willst. Du hast das Recht, überhaupt keine Angaben zu machen. Berate Dich dazu im Vorfeld der Hauptverhandlung mit Deiner Jugendhilfe im Strafverfahren.

Deine eigene Erklärung zur Anklageschrift bzw. zu der Dir vorgeworfenen Tat ist für die Entscheidung des Gerichts von wesentlicher Bedeutung. Diese Erklärung solltest Du Dir vorher sehr genau überlegen. In der kostenlosen Rechtsberatung (siehe unter Verteidiger/in nehmen) können Dir hierzu sicherlich hilfreiche Hinweise gegeben werden. Allerdings solltest Du dort möglichst frühzeitig hingehen – nicht erst einen Tag vor der Verhandlung. Wenn Du irgendwelche unwahren Geschichten erzählst, begibst Du Dich in die

Gefahr, dass der/die Richter/in Dich als „uneinsichtig“ oder „unbelehrbar“ ansehen könnte.

Als nächstes werden die Zeugen/-innen befragt. Sie müssen zur Verhandlung kommen. Wer unentschuldig fehlt, kann mit einem Ordnungsgeld belegt werden. Zeugen/-innen müssen auf alle Fragen wahrheitsgemäß antworten. Darauf werden sie hingewiesen, bevor die Befragung beginnt. Eine falsche Zeugenaussage ist strafbar. Zeugen/-innen können vereidigt werden, dann müssen sie schwören, dass sie die Wahrheit gesagt haben.

## Wichtig:

Ist ein Zeuge oder eine Zeugin mit Dir verschwägert, verwandt oder verlobt - auch danach fragt das Gericht – muss er/sie nicht aussagen. Auch Du hast das Recht, Fragen an die Zeugen/-innen zu stellen. Dies gilt vor allem dann, wenn sie nach Deiner Ansicht etwas vergessen oder falsch erzählt haben.

Du kannst das Gericht außerdem bitten, weitere Personen zu hören, die zu den gegen Dich erhobenen Vorwürfen etwas sagen können. Der ganze Vorgang wird Beweisaufnahme genannt. Nur was hier gesprochen wird, kann für oder gegen Dich gewertet werden.

Zum Abschluss der Beweisaufnahme berichtet die Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe über Dich, Deine persönlichen Verhältnisse und Lebensumstände und empfiehlt geeignete erzieherische Maßnahmen zur Beendigung des Verfahrens.

Danach beantragt die Staatsanwaltschaft eine Strafe oder eine Maßnahme und begründet dies ausführlich mit den Tatsachen, die in der Verhandlung ermittelt worden sind. Falls sie zu der Überzeugung gekommen ist, dass Dein Verhalten nicht schwerwiegend strafbar war, kann sie auch mit der Einstellung des Verfahrens einverstanden sein.

Wenn Du eine/n Verteidiger/in hast, hält er/sie jetzt das Plädoyer, also den zusammenfassenden Schlussvortrag.

Danach hast Du das letzte Wort, in dem Du noch einmal sagen kannst, wie Du jetzt zu Deiner Straftat stehst. Nutze Dein Recht; es ist eine Chance, Deinen Veränderungswillen deutlich zu machen.

Nachdem auf diese Weise alle zu Wort gekommen sind, zieht sich das Gericht zur Beratung zurück. Es will in Ruhe über das in der Verhandlung Gesagte nachdenken, um dann zu einer Entscheidung zu kommen.

## Das Urteil: „Im Namen des Volkes...“

verkündet der/die Richter/in das Urteil. Es kann ein Freispruch oder Schuldspruch sein. Das Urteil muss sich an der vorangegangenen Hauptverhandlung orientieren.

Das Gericht muss Dir das Urteil mündlich begründen. Innerhalb eines Monats bekommst Du es außerdem schriftlich zugesandt.

Gegen das Urteil kannst Du innerhalb einer Woche nach der Verhandlung Berufung (Rechtsmittel) einlegen. „Berufung einlegen“ heißt, dass Du das Urteil von einem höheren Gericht überprüfen lassen willst. Eine Berufungsverhandlung findet dann nach etwa drei bis vier Monaten statt.

Eine Revision kommt in Frage, wenn Verfahrensfehler festgestellt werden.

Berufung oder Revision können auch von der Staatsanwaltschaft eingelegt werden und bei Jugendlichen auch von den Eltern.

Die Frage, ob Du selbst ein solches Rechtsmittel einlegst, solltest Du möglichst mit einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt besprechen. Beachte jedoch

in jedem Falle die Rechtsmittelfrist (nur eine Woche, gerechnet vom Tage der Verhandlung an!). Entscheidend ist, wann die Berufung bei Gericht eingeht. Wird gegen das Urteil weder Berufung noch Revision eingelegt, so wird es „rechtskräftig“ – also endgültig für Dich verbindlich.

## Was kann rauskommen?

Das Verfahren kann durch Freispruch, Urteil oder Beschluss (Einstellung ohne oder mit Weisung) beendet werden. Als Rechtsfolgen sieht das Jugendgerichtsgesetz vor:

### **Erziehungsmaßregeln**

Die Erteilung von Weisungen und die Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung,

### **Zuchtmittel**

Verwarnung, Erteilung einer Arbeitsaufgabe, Verhängung von Jugendarrest,

### **Jugendstrafe (mit und ohne Bewährung).**

Das Gericht wird Dir noch während der Urteilsverkündung verdeutlichen, dass Du die Auflagen und Weisungen erfüllen musst. Solltest Du sie nicht erledigen oder gegen Bewährungsaufgaben verstoßen, hast Du mit erheblichen Sanktionen oder auch mit Beugearrest oder Bewährungswiderruf zu rechnen!

Weisungen oder Auflagen können zum Beispiel sein:

### **Freizeitarbeit**

sind gemeinnützige Tätigkeiten, die nach der Schule oder am Wochenende abgeleistet werden sollen. Die vom Gericht festgelegte Stundenanzahl musst Du in einer sozialen Einrichtung oder bei einem freien Träger in einer von einer pädagogischen Fachkraft betreuten Gruppe ableisten. Die Sozialarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren schreiben Dich an und teilen Dir die Anschrift und die Ansprechpartner/innen der Einsatzstelle mit.

### **Toleranzseminar und Anti-Gewalt-Seminar**

Das Toleranzseminar und das Anti-Gewalt-Seminar sind kurzzeitige Gruppenangebote zur Aufarbeitung Deiner Straftat. Du setzt Dich mit Gleichaltrigen zum Thema „Gewalt“ auseinander und suchst nach Wegen, Konflikte gewaltfrei zu lösen. Die Seminare finden in mehreren Blöcken in der Woche oder an Wochenenden statt.

### **Sozialer Trainingskurs**

Ein Sozialer Trainingskurs dauert von drei bis zu sechs Monaten. Hier geht es darum, in einer Gruppe mit anderen Jugendlichen begreifen zu lernen, dass Gewalt keine Probleme löst. Du erfährst, wie Gewalt-situationen frühzeitig zu erkennen sind, wie Gewalt auslösenden Situationen ausgewichen und unvermeidbare Konflikte friedlich gelöst werden können. Du kannst hier für Dich auch eigene Ziele entwickeln. Bei der Realisierung Deiner Ziele erhältst Du die Unterstützung durch die Gruppe und die Kursleiter/innen.

### **Betreuungsweisung**

Eine Betreuungsweisung wird angeordnet, wenn das Gericht mit der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe zusammen der Auffassung ist, dass Du Dich in einer schwierigen Lebenssituation befindest und Probleme hast, die Du allein nicht lösen kannst. Dir wird über eine begrenzte Zeit (sechs oder zwölf Monate) ein/e Betreuungshelfer/in zur Seite gestellt, zu der/dem Du regelmäßig Kontakt hast. Dies wird in der Regel ein/e hauptamtliche/r Bewährungshelfer/in sein. Es kann aber auch ein/e Sozialarbeiter/in der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe oder eine vertraute Person aus einem Jugendfreizeitheim sein. Gemeinsam wird geplant und beraten, wie Deine Probleme in der Schule, in der Ausbildung, im Verhältnis zu den Eltern oder im Freizeitbereich gelöst werden können.

### **Verkehrserziehungskurs**

Einen Verkehrserziehungskurs gibt es häufig nach Verkehrsstraftaten. Die Kursteilnahme zielt darauf ab, Dein Problembewusstsein zu schärfen und richtiges, andere Menschen nicht gefährdendes Verhalten festi-

gen zu lernen. Der Kurs wird von freien Trägern durchgeführt. Er kann einen Erste-Hilfe-Kurs und ggf. auch ein Fahrtraining einschließen.

### **Geldauflage**

Das bedeutet, dass Du eine festgelegte Summe an eine Einrichtung zahlst, die Dir das Gericht nennt. Eine solche Geldauflage wird nur dann erteilt, wenn Du selbst Geld verdienst und Dir zugemutet werden kann, den Betrag zu zahlen. Bei Zahlungsunfähigkeit musst Du das dem Gericht mitteilen, und zwar auch dann, wenn diese erst nach dem Urteil entsteht. Teile dies auch Deiner Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe mit. Sie kann eine Änderung der Weisung anregen.

### **Täter-Opfer-Ausgleich**

In einem Täter-Opfer-Ausgleichs-Gespräch (TOA) geht es hauptsächlich darum, dass der Konflikt zwischen den Geschädigten und den Tätern/-innen besprochen und seitens der Täter/innen nach Möglichkeiten einer Wiedergutmachung gesucht wird. Dabei helfen erfahrene und neutrale Vermittler/innen (Mediatoren/-innen, Schlichter/innen, Konfliktberater/innen). Anders als bei einer Gerichtsverhandlung stehen hier die Geschädigten im Mittelpunkt. Sie können gegenüber den Täter/innen ihre Verletztheit und Wut ausdrücken sowie ihre Wünsche für eine Wiedergutmachung anmelden. Für die Täter/innen bedeutet der Ausgleich eine intensive Auseinandersetzung mit den Geschädigten und den Folgen ihrer Tat. Für eine Wiedergutmachung gibt es viele Möglichkeiten, z. B.

- ein gemeinsames Gespräch mit Entschuldigung, Schmerzensgeld oder Schadensersatz,
- ein Geschenk als symbolische Geste,
- Arbeitsleistungen, um den Schaden zu beheben oder auch
- gemeinsame Aktivitäten von Täter/in und Opfer.

Entscheidend ist, dass beide Seiten den Ausgleich annehmen. Die Einhaltung der Vereinbarung wird durch die Vermittler/innen kontrolliert.

Ist der TOA erfolgreich verlaufen, kann das Verfahren eingestellt werden.

### **Jugendarrest**

Der Jugendarrest ist ein kurzfristiger Freiheitsentzug, mit dem verdeutlicht wird, dass eine tiefgehende Auseinandersetzung mit dem eigenen, straffälligen Verhalten notwendig ist. Es gibt Freizeitarrest (an Wochenenden), Kurzarrest und Dauerarrest. Der Dauerarrest kann bis zu vier Wochen betragen. Der Arrest in Berlin wird in der Jugendarrestanstalt, Lützowstr. 45 · 12307 Berlin, Tel.: (030) 7446031 verbüßt.

### **Jugendstrafe**

Bei wiederholten oder einzeln schwerwiegenden Straftaten und als letztes Mittel kann das Gericht eine Jugendstrafe verhängen. Diese beträgt mindestens sechs Monate und höchstens zehn Jahre. Die Jugendstrafe wird in einer der folgenden Strafanstalten verbüßt:

#### **Jugendstrafanstalt Berlin**

Friedrich-Olbricht-Damm 40 · 13627 Berlin  
Telefon: (030) 90144-0

#### **Justizvollzugsanstalt für Frauen, Lichtenberg**

Alfredstr. 10 · 10365 Berlin · Telefon: (030) 90253-5

#### **Justizvollzugsanstalt für Frauen, Pankow**

Arkonastr. 56 · 13189 Berlin · Telefon: (030) 90245-5

### **Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung**

Die Jugendstrafe kann auch zur Bewährung ausgesetzt werden. Ob dies möglich ist, hängt ganz stark von Dir selbst ab. Bei der Entscheidung dieser Frage berücksichtigt das Gericht:

- Deine Persönlichkeit,
- Dein Vorleben,
- die Umstände der Tat,
- Dein Verhalten nach der Tat,
- Deine aktuellen Lebensverhältnisse,
- die Auswirkungen, die von einer Strafaussetzung zur Bewährung bei Dir zu erwarten sind.

Eine Jugendstrafe über zwei Jahre kann nicht zur Bewährung ausgesetzt werden

Wenn ein Gericht die Jugendstrafe zur Bewährung aussetzt, hofft es, dass dies als Stopp-Signal verstanden wird und Du keine weiteren Straftaten mehr begehst. Es anerkennt Deinen Willen, Dich positiv zu verändern.

Der/Die Richter/in erwartet, dass Du Dich nachhaltig darauf einlässt, Dein zukünftiges Leben zu strukturieren und in geordnete Bahnen zu lenken, und dass Du die Unterstützung der Bewährungshilfe annimmst.

Die Anschrift der hauptamtlichen Bewährungshelfer/innen für Jugendliche und Heranwachsende lautet:

**Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung**

Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende  
Buschkrugallee 95 · 12359 Berlin-Neukölln

Telefon: (030) 901989-0.

## Wo bin ich registriert?

Wer erfährt von meiner Verhandlung und dem Urteil? Wem muss ich sagen, dass ich einen Gerichtstermin hatte? Bin ich jetzt vorbestraft?

Das sind Fragen, die Dir sicher durch den Kopf gehen. Wo also steht, dass Du verurteilt worden bist bzw. ein Strafverfahren hattest? Es gibt ein Bundeszentralregister (Strafregister), in dem alle Verurteilungen eingetragen und nach einer bestimmten Zeit auch wieder gelöscht werden.

Andere jugendrichterliche Entscheidungen (z. B. Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel) werden in einem gesonderten Register, dem Erziehungsregister, eingetragen. Sie gelten als Vorbelastungen. Auskunft aus dem Erziehungsregister erhalten die Jugendämter, die Strafgerichte und die Staatsanwaltschaft, sowie die Justizvollzugsbehörden für Zwecke des Strafvollzuges.

## Schule und Betrieb also nicht!

Wenn Du ein Führungszeugnis brauchst, z. B. für eine Bewerbung, stehen darin alle Verurteilungen, die als Vorstrafe gelten. Das sind die Verurteilungen zu einer Jugendstrafe, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Eintragung über diese vollstreckte Jugendstrafe wird nach fünf bis zehn Jahren gelöscht. Über ihr Bestehen darf aber im Führungszeugnis schon nach drei bis fünf Jahren keine Auskunft mehr erteilt werden.

Wenn in Deinem Führungszeugnis keine Eintragung ist, darfst Du Dich als „nicht vorbestraft“ bezeichnen!

Eintragungen im Erziehungsregister werden mit Vollendung des 24. Lebensjahres gelöscht, wenn im Strafregister keine Verurteilungen zu einer Jugendstrafe mehr vermerkt sind.

## Wer trägt die Kosten?

Durch das Strafverfahren und die Hauptverhandlung sind Verfahrenskosten entstanden, die unterschiedlich hoch sein können. Manchmal übersteigen sie sogar den Schaden, der durch die Tat selbst entstanden ist. Zu den Verfahrenskosten zählen z. B.

- Verdienstausfall und Fahrgeld von Zeugen/-innen,
- Kosten für ein Gutachten (Kfz-Sachverständige oder Gerichtsmediziner/innen),
- Gerichtsgebühren (nur bei einer Verurteilung zu Jugendstrafe),
- auch Deine Ausgaben, z. B. für eine/n Verteidiger/in.

In jedem Falle hast Du als Angeklagte/r Deinen eigenen Verdienstausfall und Deine Fahrtkosten selbst zu tragen. Wirst Du freigesprochen, dann werden sämtliche Verfahrenskosten von der Staatskasse übernommen.

In allen anderen Fällen entscheidet das Gericht die Kostenfrage im Anschluss an das Urteil.

# Impressum

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und  
Forschung,

Otto-Braun-Straße 27

10178 Berlin

Telefon: (030) 90227-5594

Verantwortlich:

Regina Lätzer

Abteilung Jugend und Familie

Landesjugendamt

Telefon: (030) 90227 5594

Redaktion:

Stiftung SPI

Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Konstanze Fritsch

Rheinsberger Straße 76

10115 Berlin

Telefon: (030) 449 01 54

Druck und Herstellung:

FATA MORGANA Verlag

Brunnenstr. 181, 10119 Berlin

Telefon: (030) 30872424

28

Gestaltung:

David Sernau

Telefon: (030) 44043152

Titelfoto:

HorseBadorties / photocase.com

Auflage:

25000



